

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT AMSTETTEN
Fachgebiet Veterinärwesen
3300 Amstetten, Preinsbacher Straße 11



Bezirkshauptmannschaft Amstetten, 3300

An alle
Gemeinden des Verwaltungsbezirkes
Amstetten
z.H. de(r)s Bürgermeister(in)s

AML3-S-0817/083
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

E-Mail: veterinaer.bham@noel.gv.at
Fax: 07472/9025-21651 Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: www.noe.gv.at - www.noe.gv.at/datenschutz

- Bezug

Bearbeitung
Notburga Reiter

(07472) 9025

Durchwahl
21665

Datum
05. November 2025

Betreff:

LF5-TSG-35/398-2025, Kundmachung zur Festlegung eines HPAI-Risikogebietes,
Allgemeines/Erhebungen, Aviäre Influenza

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin!

Sehr geehrter Herr Bürgermeister!

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Bundesministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz hat durch Kundmachung in den Amtlichen Verbraucher- und Veterinärnachrichten das gesamte Bundesgebiet als Gebiet mit erhöhtem Risiko im Sinne des § 8 Abs. 3 VGV mit Montag, dem 3. November 2025 ausgewiesen.

Das gesamte Bundesgebiet ist als Gebiet mit erhöhtem Risiko im Sinne des § 8 Abs. 3 VGV ausgewiesen.

Aktuelle Informationen, eine Suche nach Risikogebieten und eine interaktive Karte dazu finden Sie auf unserer Homepage:

<https://noe.gv.at/noe/Veterinaer/Vogelgrippe.html>

Enten und Gänse so von anderen Vögeln getrennt zu halten sind, dass ein direkter und indirekter Kontakt ausgeschlossen ist und

- entweder
 - das Geflügel durch Netze, Dächer, horizontal angebrachte Gewebe oder andere geeignete Mittel vor dem Kontakt mit Wildvögeln geschützt ist
- oder
 - die Fütterung und Tränkung der Tiere nur im Stall oder unter einem Unterstand erfolgt, der das Zufliegen von Wildvögeln erschwert und verhindert, dass Wildvögel mit Futter oder Wasser, das für Geflügel und andere in Gefangenschaft gehaltene Vögel bestimmt ist, in Berührung kommt und die Ausläufe gegenüber Oberflächengewässern, an denen sich wild lebende Wasservögel aufhalten können, ausbruchssicher abgezäunt sind.
- Die Tränkung der Tiere darf nicht mit Wasser aus Sammelbecken für Oberflächenwasser, zu dem wild lebende Vögel Zugang haben, erfolgen.
- Die Reinigung und Desinfektion der Beförderungsmittel, Ladeplätze und Gerätschaften hat mit besonderer Sorgfalt zu erfolgen.
- Besondere Meldepflichten:
 - Abfall der Futter- und Wasseraufnahme von mehr als 20 %
 - Abfall der Eierproduktion um mehr als 5 % für mehr als 2 Tage
 - Mortalitätsrate höher als 3 % in einer Woche.

Um Kundmachung wird ersucht.

Mit freundlichen Grüßen

Die Bezirkshauptfrau

Mag. G e r e r s d o r f e r

	Dieses Schriftstück wurde amtssigniert. Hinweise finden Sie unter: www.noe.gv.at/amtssignatur
---	---

Angeschlagen am: *10.11.09*
Abgenommen am: